

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern**

**Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne**

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch



Richtlinien für die Bewilligung von Kriseninterventionsplätzen sowie Wochenend- und Ferienplätzen in Pflegefamilien (Familienpflege)

Fassung vom	9. Dezember 2015
Herausgeber	Kantonales Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenens- schutzbehörden
Ablage intern	5 12 10
Publikationsort	Internet

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Bewilligungspflicht für Kriseninterventionsplätze.....	3
3	Inhalt der generellen Bewilligung.....	3
4	Arten von Kriseninterventionen	4
5	Bewilligungsvoraussetzungen	4
5.1	Anforderungen.....	4
5.2	Eignung der Pflegeeltern	4
5.3	Sozialpädagogische Begleitung	4
5.4	Pädagogisches Konzept	5
6	Anforderungen an Kriseninterventionen	5
6.1	Allgemeine Grundsätze	5
6.2	Spezielle Grundsätze für Time-out-Platzierungen.....	6
7	Bewilligungspflicht für Wochenend- und Ferienplatzierungen.....	6
8	Bewilligungsgesuch und -ablauf.....	6
9	Aufsicht.....	6
10	Inkrafttreten	6
Anhang 1	7

Das Kantonale Jugendamt,

in Ausführung von Artikel 4, 5 und 16a Abs. 3 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338) und der kantonalen Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223), den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für die Fremdunterbringung eines Kindes vom 1. August 2013 sowie den Standards des Kantonalen Jugendamtes für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie vom 1. August 2013,

beschliesst:

1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien richten sich an Fachleute der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und abklärende Pflegekinderaufsichtspersonen, die den Auftrag haben, ein Gesuch von Pflegeeltern um Erteilung einer generellen Bewilligung für Kriseninterventionsplätze für minderjährige Personen oder für Wochenend- und Ferienplätze für Pflegekinder zu prüfen.

Sie konkretisieren die Voraussetzungen für die Erteilung einer generellen Bewilligung für Kriseninterventionsplätze in Pflegefamilien (Familienpflege) und legen weitere Anforderungen an die Durchführung von Kriseninterventionen fest. Weiter nennen sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer generellen Bewilligung für Wochenend- und Ferienplätze in Pflegefamilien.

2 Bewilligungspflicht für Kriseninterventionsplätze

Pflegeeltern, die Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr regelmässig entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen von Kriseninterventionen in ihrem Haushalt aufnehmen wollen, benötigen unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine generelle Bewilligung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 4 PAVO).

Die generelle Bewilligung ist eine Eignungsbescheinigung, die sie berechtigt, Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kriseninterventionen in Familienpflege bei sich aufzunehmen und zu betreuen.

Nimmt eine Pflegefamilie ein Kind im Rahmen einer Krisenintervention bei sich auf, muss sie dies der zuständigen KESB innerhalb einer Woche melden.

3 Inhalt der generellen Bewilligung

In der generellen Bewilligung wird insbesondere festgehalten, welche Kinder und Jugendliche namentlich hinsichtlich Alter, Geschlecht und sozialer Indikation für welche Arten von Kriseninterventionen aufgenommen werden dürfen.

4 Arten von Kriseninterventionen

Betreuungsangebote im Rahmen von Kriseninterventionen sind insbesondere:

- a. Notfallunterbringungen: Eine Notfallunterbringung ist angezeigt, wenn die angemessene Betreuung des Kindes aufgrund einer akuten psychischen Störung, einer Erkrankung, eines Unfalls, eines Todesfalls der Betreuungspersonen oder aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist und deshalb eine akute Gefährdung des Kindeswohls besteht, die durch die Unterbringung und Betreuung des Kindes in einer Pflegefamilie umgehend behoben werden muss.
- b. Time-out-Platzierungen: Die Time-out-Platzierung ist eine sozialpädagogische Intervention, bei der ein Kind oder Jugendlicher aufgrund einer temporären Krisensituation für eine gewisse Zeit aus dem bisherigen Betreuungsumfeld herausgenommen wird und in einer Pflegefamilie untergebracht wird.
- c. Übergangsplatzierungen: Die Unterbringung und Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen im bisherigen Betreuungsumfeld ist nicht mehr möglich, und es ist noch nicht geklärt, welche definitive Unterbringung und Betreuung für das Kind angemessen ist. Diese Frage wird während der Dauer der Übergangsplatzierung geklärt.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Anforderungen

Die Bewilligung für die Betreuung von Kindern während einer Krisenintervention wird erteilt

- a. wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes während der Krisenintervention Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird (Art. 5 PAVO); und
- b. die sozialpädagogische Qualität während der der Krisenintervention gewährleistet ist.

Handelt es sich um eine professionelle Pflegefamilie gemäss Ziffer 6, muss zusätzlich ein pädagogisches Konzept für die Durchführung von Kriseninterventionen gemäss den Anforderungen dieser Richtlinien vorliegen.

5.2 Eignung der Pflegeeltern

Die Eignung von Pflegeeltern wird nach den Grundsätzen und Kriterien gemäss Anhang 1 abgeklärt.

5.3 Sozialpädagogische Begleitung

Die sozialpädagogische Qualität der Krisenintervention wird gewährleistet durch

- a. eine professionelle Pflegefamilie, in der mindestens ein Pflegeeltern teil über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (HF/FH) oder über eine Ausbildung in verwandten, namentlich pädagogischen oder psychologischen Berufen verfügt und weiter eine Zusatzausbildung oder eine spezifische Weiterbildung zum Thema „Kriseninterventionen bei Kindern und Jugendlichen“ absolviert hat; oder
- b. eine Organisation, die über eine kantonale Bewilligung für die sozialpädagogische Begleitung von Kriseninterventionen verfügt und die das Pflegeverhältnis eng begleitet.

5.4 Pädagogisches Konzept

Professionelle Pflegefamilien halten in einem Konzept fest, wie die Krisenintervention durchgeführt wird. Das Konzept gibt insbesondere Auskunft über

- a. die Zielgruppe inkl. Indikation für die Krisenintervention sowie Kontraindikation;
- b. die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, die aufgenommen werden sollen;
- c. die Vision und den Kernauftrag der Pflegefamilie;
- d. die Ziele, Werte und Haltungen sowie das Menschen- und Weltbild, die der Krisenintervention zugrunde liegen;
- e. die pädagogischen Grundsätze und Instrumente, die zum Einsatz kommen sollen;
- f. die Art und Weise, wie die grundsätzlichen Ziele der Krisenintervention konkretisiert und umgesetzt werden;
- g. die Art und Weise, wie die Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen gestaltet wird (Wohnsituation, Tagesstruktur, Freizeit, Schule, Ausbildung) und dabei die anwendbaren Standards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie umgesetzt werden;
- h. die Art und Weise, wie das Kind und die Herkunftsfamilie sowie allfällige weitere Personen (z.B. aus dem schulischen Umfeld) einbezogen werden;
- i. wie die schulische Ausbildung während und nach der Krisenintervention sicher gestellt ist und wie der Einbezug der Schule in den Prozess der Krisenintervention gestaltet wird;
- j. die Art und Weise, wie die Zusammenarbeit mit dem Beistand oder Vormund des Kindes sowie der zuständigen Pflegekinderaufsichtsperson bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gestaltet wird (inkl. vorgängige Klärung von Aufgaben und Rollen);
- k. die vorgesehenen Stellenprozente für die Wahrnehmung der Aufgabe;
- l. die eingesetzten standardisierten Arbeitsinstrumente, z.B. zur Dokumentation des Verlaufs der Krisenintervention;
- m. die Höhe, Berechnung und Zusammensetzung der Tarife.

6 Anforderungen an Kriseninterventionen

6.1 Allgemeine Grundsätze

- a. Ziel jeder Krisenintervention ist die Stabilisierung des Kindes oder des Jugendlichen sowie die Erarbeitung einer bedürfnisgerechten und nachhaltigen Lösung für seine künftige Betreuung und Förderung.
- b. In einer Pflegefamilie wird grundsätzlich nur ein Kriseninterventionsplatz angeboten und ist i.d.R. nicht mit zusätzlichen Pflegekindern oder Entlastungsangeboten vereinbar. Ausnahmen sind fachlich zu begründen.
- c. Aufnahmen und Austritte von Kindern im Rahmen von Kriseninterventionen sind innerhalb einer Wochenfrist der zuständigen KESB zu melden¹.
- d. Kriseninterventionen sind zu befristen und dauern höchstens sechs Monate.
- e. Basierend auf klar umrissenen Schutz-, Förder- und Betreuungszielen wird die für das Kind optimale Betreuungsart für die Krisenintervention ermittelt.
- f. Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden im Entscheidungs-, Aufnahme-, Betreuungs- und Austrittsprozess angemessen und soweit möglich und sinnvoll einbezogen und gehört.
- g. Die Pflegefamilie verfügt vor der Aufnahme des Kindes über die generelle Bewilligung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Kriseninterventionen.

¹http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kinder_in_pflegefamilien/durchfuehrung_vonkriseninterventionen.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/KJA_BA_Formular-Meldung-Kriseninterventionsplatzierung_de.docx

6.2 Spezielle Grundsätze für Time-out-Platzierungen

- a. Ziel einer Time-out-Platzierung ist die Rückkehr des Kindes in das bisherige Betreuungsumfeld.
- b. Eine Time-out-Platzierung soll nicht zum Ausschluss des Kindes oder des Jugendlichen aus der bisherigen Betreuungssituation eingesetzt werden.
- c. Die bisherigen Betreuungspersonen halten grundsätzlich auch während der Krisenintervention den Kontakt und die Beziehung zum Kind aufrecht.
- d. Die bisherige Betreuungspersonen sowie Fachpersonen in der Krisenintervention sorgen für eine gut koordinierte Zusammenarbeit untereinander.

7 Bewilligungspflicht für Wochenend- und Ferienplatzierungen

Pflegefamilien, die allgemein anbieten, Kinder und Jugendliche während deren Ferien oder an Wochenenden zu betreuen, benötigen hierfür einer Bewilligung.

Von der Bewilligung ausgenommen sind Entlastungsfamilien, die regelmässig während Wochenenden und Ferien ein Kind betreuen, zu dem sie in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis stehen und demzufolge das Entlastungsangebot nicht allgemein anbieten. Analog dazu kann ebenso von einer Bewilligung abgesehen werden, wenn unbegleitete minderjährige Asylbewerber oder Asylbewerberinnen (UMA/UMF) die Wochenenden bei Verwandten oder Bekannten gleicher Kultur verbringen.

Die generelle Bewilligung ist eine Eignungsbescheinigung, die sie berechtigt, Kinder und Jugendliche in den Ferien oder an Wochenenden bei sich aufzunehmen und zu betreuen.

Die Eignung der Pflegeeltern wird nach den Grundsätzen und Kriterien gemäss Anhang 1 abgeklärt.

8 Bewilligungsgesuch und -ablauf

Die Pflegeeltern richten das Bewilligungsgesuch an die zuständige KESB.

Für das Bewilligungsgesuch ist das entsprechende Formular der KESB zu verwenden.

Die KESB beauftragt die zuständige Pflegekinderaufsichtsperson mit den notwendigen Abklärungen und entscheidet nach Eingang des Sozialberichts über die Bewilligungserteilung.

9 Aufsicht

Die KESB übt die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse aus.

Sie delegiert die operative Aufsichtstätigkeit in der Regel an die zuständigen Pflegekinderaufsichtspersonen.

Im Rahmen der Aufsicht wird geprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhang 1

Grundsätze und Kriterien für die Abklärung der Eignung von Pflegefamilien (generelle Eignung)

Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 5 PAVO darf die Pflegekinderbewilligung nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

1. Persönliche Eignung von Pflegeeltern/Pflegefamilie

Die abklärende Fachperson schätzt die persönliche Eignung der Pflegeeltern nach den folgenden Kriterien ein:

- a. Gefestigte Persönlichkeiten: Die Pflegeeltern sind stabile und gefestigte Persönlichkeiten und emotional belastbar.
- b. Flexibilität und Weltoffenheit: Die Pflegeeltern sind fähig, das Kind auf ein Leben in einer freien und pluralistischen Gesellschaft vorzubereiten.
- c. Empathiefähigkeit: Die Pflegeeltern können sich in das Pflegekind und seine Situation einfühlen und dessen Bedürfnisse einschätzen.
- d. Motivation: Die Motivation besteht darin, einem Kind mit herausforderndem familiärem Hintergrund eine gute Betreuungsqualität zu bieten.
- e. Stabile Lebenssituation: Die privaten und wirtschaftlichen Lebensumstände der Pflegeeltern ermöglichen dem Kind ein Aufwachsen in einem sozial und wirtschaftlich berechenbaren und sicheren Umfeld.
- f. Gesundheit: Der Gesundheitszustand der Pflegeeltern erlaubt es, die Kinder bedürfnisgerecht zu betreuen.
- g. Verfügbarkeit: Ein Pflegeelternanteil ist weitgehend für das Kind verfügbar.

2. Erzieherische Eignung von Pflegeeltern/Pflegefamilie

Die erzieherische Eignung von Pflegeeltern kann umfassend bejaht werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Positiver Erziehungsstil:
 - Sie sind verlässliche und berechenbare Bezugspersonen für das Kind (Konsistenz und Stabilität).
 - Sie sind fähig, Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen (Wertschätzung).
 - Sie sind fähig, das Kind angemessen zu fördern und zu unterstützen (Unterstützung und Förderung).
 - Sie sind fähig, dem Kind mit emotionaler Wärme zu begegnen (Zuneigung und Liebe).
 - Sie bieten dem Kind einen sinnvollen und verbindlichen Orientierungsrahmen (Lenkung und Grenzsetzung).
- b. Standards: Die Pflegeeltern sind fähig und willens, ihr Erziehungs- und Betreuungsverhalten an den Standards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie auszurichten.

- c. **Belastbarkeit:** Die Pflegeeltern sind sich bewusst, dass ein Pflegekind belastende Familien- oder Platzierungssituationen erlebt hat und die Betreuung aufgrund möglicher emotionaler Probleme des Kindes herausfordernd sein kann. Sie sind fähig und willens, sich dieser Herausforderung zu stellen, schätzen ihre Möglichkeiten und Grenzen diesbezüglich realistisch ein und sorgen frühzeitig für allfällige Unterstützung.
- d. **Positives Erziehungsklima:** Innerhalb der Pflegefamilie bestehen stabile emotionale Beziehungen, ein offenes und unterstützendes Erziehungsklima, familiärer Zusammenhalt und ein verfügbares soziales Netz (Nachbarschaft, Freunde, Verwandte). Konflikte werden konstruktiv bewältigt.
- e. **Zusammenarbeit und Offenheit:** Die Pflegeeltern sind fähig und willens, mit Behörden und der Herkunftsfamilie des Kindes konstruktiv zusammen zu arbeiten.
- f. **Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildung und Supervision/Beratung:** Die Pflegeeltern sind bereit, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen und sich bei Bedarf auch durch geeignete Dritte, namentlich im Rahmen einer Supervision oder Beratung, unterstützen zu lassen.

3. Wohnverhältnisse und Umgebung

- a. **Genügender Wohn- und Lebensraum (Wohnqualität):** Das Haus oder die Wohnung der Pflegefamilie bietet genügend Platz für alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner.
- b. **Kindgerechte Wohnsituation:** Das Kind hat in der Regel ein eigenes Zimmer, in dem es sich wohl fühlen kann. Rückzugsmöglichkeiten und die Wahrung der Intimsphäre sind gewährleistet.
- c. **Schulweg:** Gute Erreichbarkeit der Schule oder des Kindergartens.

4. Ausschlusskriterien der Eignung

- a. **Gesundheit:** Schwerwiegende gesundheitliche Probleme, die eine adäquate Kinderbetreuung nicht zulassen: z.B. Suchterkrankung, psychische Erkrankung, körperliche Behinderung, ansteckende Krankheiten der Pflegeeltern oder Familienmitglieder.
- b. **Zu hohes Alter:** In der Regel soll der Altersunterschied zwischen Kind und Pflegeeltern 45 Jahre nicht übersteigen.
- c. **Grosse familiäre Belastungen:** Das Familiensystem der Pflegeeltern ist schwer belastet, es bestehen z.B. Erziehungsschwierigkeiten mit den eigenen Kindern, Eheprobleme oder belastende Konflikte mit dem näheren Umfeld.
- d. **Rigide Weltanschauung:** Tendenz, dem Kind durch intensive Beeinflussung die eigenen religiösen oder weltanschaulichen Werte und Haltungen im Sinne einer absoluten Wahrheit zu vermitteln und aufzuzwingen.
- e. **Finanzielle Probleme:** Hohe Verschuldung und kein Sanierungsplan.
- f. **Vorstrafen oder Verdachtsmomente:** Es bestehen Vorstrafen oder vergangene oder laufende strafrechtliche Verfahren, die die Eignung in erzieherischer oder persönlicher Hinsicht in Frage stellen.
- g. **Ablehnen der Herkunftsfamilie:** Festgefahrene Vorurteile oder schwere Vorwurfshaltung gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes.
- h. **Fehlende Eignung:** das Nichterfüllen der persönlichen und erzieherischen Eigenschaften der Pflegeeltern sowie ungenügende Wohnverhältnisse sind ebenfalls Ausschlussgründe.